Rat für Ausländer-streitsachen

Entscheid

Nr. 119 342 vom 21. Februar 2014
in der Sache RAS X / II

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt pakistanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 29. Mai 2013 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 17. April 2013 zur Ablehnung des Antrages auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis, und des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration, Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung vom 17. April 2013 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 5. Juli 2013 mit Referenznummer REGUL X.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 30. August 2013, in dem die Sitzung am 25. September 2013 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt N. FONSNY für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts N. CHEVALIER, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 8. Dezember 2011 erhält die antragstellende Partei einen Aufenthalt für einen bestimmte Zeit, nämlich ein Jahr, in Anwendung von den Artikeln 9*bis* und 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz).

1.2 Am 17. April 2013 wird den Antrag der antragstellenden Partei auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs abgelehnt. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 29. April 2013 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(…) *Ablehnung des Antrags auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis*

Bitte laden Sie den Betreffenden vor und teilen Sie ihm mit, dass der Antrag auf Erneuerung der Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (Karte A) aus folgenden Gründen abgelehnt wird:
1. Rechtsgrundlage: Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.
2. Tatsachenbegründung:

In der Erwägung, dass Herrn M(…)*, S*(…) *A*(…) *der Aufenthalt in Belgien für einen begrenzten Zeitraum von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist;*

In der Erwägung, dass ihm der Aufenthalt infolge der Gewährung einer Arbeitserlaubnis B (Nr. DGC(…)*), gültig vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012, erlaubt worden ist;*

In der Erwägung, dass dem Betreffenden der Aufenthalt vom 12. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2013 erlaubt worden ist;

In der Erwägung, dass sein Aufenthalt auf den Zeitraum der Gültigkeit seiner Arbeitserlaubnis (+1 Monat) in der Eigenschaft als Arbeiter für Rechnung von M(…) *E*(…) *PGmbH beschränkt ist;*

In der Erwägung, dass für eine Erneuerung eine gültige Arbeitserlaubnis B, gewährt während eines rechtmäßigen Aufenthalts, ein Arbeitsvertrag neueren Datums und der Nachweis einer tatsächlichen und jüngst ausgeübten Beschäftigung vorgelegt werden müssen;

In der Erwägung, dass der Betreffende weder den Nachweis erbringt, dass er eine Erwerbstätigkeit ausübt, noch dass er über eine Arbeitserlaubnis verfügt;

In der Erwägung, dass der Betreffende im Gegenteil vom 3. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 vom Öffentlichen Sozialhilfezentrum Kelmis finanziell unterstützt worden ist;

In der Erwägung, dass der Dienst am 5. März 2013 zusätzlich die Datenbank DIMONA (unmittelbare Beschäftigungsmeldung beim Landesamt für soziale Sicherheit) konsultiert hat und daraus hervorgeht, dass der Betreffende nie für den vorerwähnten Arbeitgeber gearbeitet hat, und daher festgestellt werden muss, dass die Bedingung der Beschäftigung und die Bedingung der Entlohnung, zu deren Erfüllung sich der Arbeitgeber ausdrücklich verpflichtet hatte und die zur Gewährung der vorigen Arbeitserlaubnis B geführt haben, nicht eingehalten worden sind;

In der Erwägung, dass der Betreffende einen auf den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014 befristeten Vertrag mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen hat, aber keine gültige Arbeitserlaubnis vorlegt;

In der Erwägung, dass die Aufenthaltsbedingungen somit nicht mehr erfüllt sind;

wird der Antrag auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis folglich abgelehnt.
(…)“

1.3 Am 29. April 2013 wird der antragstellenden Partei eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(…) *Aufgrund von Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen aus folgenden Gründen ein Entfernungsbeschluss gefasst:*

X 2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, dass diese Frist nicht überschritten ist.(…)"

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die Artikel 9*bis* und 62 des Ausländergesetzes, die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, und Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„*Der Antragsteller macht ein einziges Rechtsmittel geltend betreffend des Verstoßes gegen:*

- Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsentscheidungen;
- Artikel 9bis und 62 des Gesetzes vom 15.12.1980 über den Zugang, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern;
- die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.
- Artikel 8 der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Wie oben erläutert, hat die gegnerische Partei beschlossen, das Recht auf Aufenthalt von Herrn S(…) *A*(…) *M*(…) *nicht zu verlängern mit der folgenden Begründung:*

„In der Erwägung, dass der Dienst am 5. März 2013 zusätzlich die Datenbank DIMONA (unmittelbare Beschäftigungsmeldung beim Landesamt für soziale Sicherheit) konsultiert hat und daraus hervorgeht, dass der Betreffende nie für den vorerwähnten Arbeitgeber gearbeitet hat, und daher festgestellt werden muss, dass die Bedingung der Beschäftigung und die Bedingung der Entlohnung, zu deren Erfüllung sich der Arbeitgeber ausdrücklich verpflichtet hatte und die zur Gewährung der vorigen Arbeitserlaubnis B geführt haben, nicht eingehalten worden sind;

In der Erwägung, dass der Betreffende einen auf den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014 befristeten Vertrag mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen hat, aber keine gültige Arbeitserlaubnis vorlegt;

In der Erwägung, dass die Aufenthaltsbedingungen somit nicht mehr erfüllt sind;

wird der Antrag auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis folglich abgelehnt"

Erstens:

Es geht aus den Unterlagen der Akte hervor, dass entgegen der in der Entscheidung vom 05.03.2013 gemachten Behauptungen, die Beklagte nicht im Besitz aller Informationen war, um die Erneuerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, insbesondere bezüglich der jetzigen Arbeitsmöglichkeit des Herrn S(…) *A*(…) *M*(…)*.*

Die Überprüfung der Verwaltungsakte beweist, dass kein Kontakt mit Herrn S(…) *A*(…) *M*(…) *aufgenommen worden ist, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine aktuelle Situation und seine beruflichen Möglichkeiten zu erklären.*

Der Antragsteller hätte, wie er es derzeit macht, der gegnerischen Partei vor ihrer Entscheidung bezüglich der Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts alle Elementen, die von der Verwaltung berücksichtigt werden müssen, übermitteln können.

Es ist unbestreitbar, dass der Rat für Ausländerstreitsachen im Rahmen seiner Rechtsmäßigkeitskontrolle nicht zuständig ist, um sein Ermessen an die Stelle der angefochtenen Entscheidung der administrativen Behörde zu setzen.

« Le conseil du contentieux des étrangers doit cependant vérifier si cette autorité n'a pas tenu pour établit des faits qui ne ressortent pas du dossier administratif et si elle n'a pas donné à ces dits faits, dans la motivation tant matérielle que formelle de sa décision, une interprétation qui ne procède pas d'une erreur manifeste d'appréciation » (Conseil du contentieux des Etrangers, arret nr. 64075 du 28/06/2011 dans l'affaire X-III).

Weil die gegnerische Partei dem Antragsteller keine materielle Möglichkeit gelassen hat, um seine Situation zu erklären, hat sie ihre Verpflichtungen bezüglich der formellen Begründung und bezüglich der allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, in ihrer Entscheidung vom 17/04/2013 nicht eingehalten.

Zweitens:

Es ist unbestreitbar, dass die andere Partei im Rahmen ihrer Entscheidung vom 17/04/2013 den Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte nicht berücksichtigt. Es ist unbestreitbar, dass dieser Artikel in diesem Fall anwendbar ist.

Bezüglich des Rechtes, ein Familienleben zu haben und zu führen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung den Grundsatz der Privatsphäre aufgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verankert die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen in seinen Beziehungen in Bezug auf andere Mitglieder der Gesellschaft:

« Assurer le développement sans ingérence extérieure de la personnalité de chaque individu dans les relations avec ses semblables » (CEDH nr. 13178/03 du 12/10/2006, M.K.M. contre Belgique page 27 § 83).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Recht auf Privatsphäre die Unversehrtheit der Person.

Es wurde von der Staatsrat beschlossen:

« Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, et révélatrice de l'existence d'une vie privée au sens de l'article 8 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales » (Conseil d'Etat, arrêt du 17/04/2012 portant le nr. 105.622, R.D.E. Nr. 118,202 page 254).

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass seine Argumentation stichhaltig ist."

2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „*die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung*" anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Auch in dem Maße, dass die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 9*bis* des Ausländergesetzes vorbringt, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diesen Artikel nirgends noch erwähnt und nicht auseinandersetzt, worin der Verstoß genau liegt, sodass auch dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr.

168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Der einzige Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, Artikel 62 des Ausländergesetzes, die „*die allgemeine Rechtsprinzipien* (…) *der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen*“ und Artikel 8 der EMRK, untersucht.

In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9 des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, weshalb die Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind und der Antrag auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis somit abgelehnt wird.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den ersten angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, sodass der einzige Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Erneuerung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die antragstellende Partei führt im ersten Teil ihres einzigen Grundes an, dass aus den Unterlagen der Akte hervorgehe, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht im Besitz aller Informationen war, um die Erneuerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, insbesondere bezüglich ihrer jetzigen

Arbeitsmöglichkeit. Sie gibt an, dass aus der Verwaltungsakte hervorgehe, dass kein Kontakt mit ihr aufgenommen worden ist, um ihr die Möglichkeit zu geben, ihre aktuelle Situation und ihre beruflichen Möglichkeiten zu erklären. Sie führt an, dass sie, wie sie es derzeit mache, der gegnerischen Partei vor ihrer Entscheidung bezüglich der Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts alle Elementen, die von der Verwaltung berücksichtigt werden müssen, übermitteln hätte können. Sie gibt an, dass es dem Rat nicht möglich sei, sein Ermessen an die Stelle der angefochtenen Entscheidung der administrativen Behörde zu setzen, und dass die gegnerische Partei ihr keine materielle Möglichkeit gelassen habe, um ihren Situation zu erklären.

Der Rat weist darauf hin, dass aus dem ersten angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass der antragstellenden Partei der Aufenthalt für einen begrenzten Zeitraum erlaubt worden ist, infolge der Gewährung einer Arbeitserlaubnis B. Aus dem Beschluss vom 8. Dezember 2011, in dem der Aufenthalt gestattet worden ist und der sich in der Verwaltungsakte befindet, geht hervor, dass in diesem Beschluss ausdrücklich angegeben wird, welche Unterlagen die antragstellende Partei mindestens drei Monate vor dem Ende der Aufenthaltserlaubnis vorlegen muss, wo sie ihren Verlängerungsantrag einreichen muss und dass für die Verlängerung des Aufenthaltstitels die vorhergehende Zustimmung des Staatssekretärs notwendig ist. Die antragstellende Partei kann also nicht vorgeben, nicht gewusst zu haben, in welcher Weise sie eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels erhalten konnte und sie kann dem Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorwerfen, kein Kontakt mit ihr aufgenommen zu haben, um ihre Situation zu erklären. Sie hatte nämlich, aufgrund des Beschlusses vom 8. Dezember 2011, alle benötigten Informationen bezüglich des rechtzeitig, vollständig und korrekt Einreichens eines eventuellen Antrags auf Verlängerung bereits erhalten. Aus der Verwaltungsakte geht weiter hervor, dass die antragstellende Partei versäumt hat, rechtzeitig irgendwelche Unterlage einzureichen. Sie reichte schon, sei es nicht rechtzeitig, welche Unterlagen ein, nämlich einen Antrag auf Verlängerung ihres Aufenthaltstitels vom 14. Februar 2013, dem sie einen auf den Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum 31. Januar 2014 befristeten Arbeitsvertrag beifügte, und eine am 21. Februar 2013 datierte Bescheinigung des Öffentlichen Sozialhilfezentrums, die am 26. Februar 2013 von der Gemeinde am Beauftragten des Staatssekretärs übermittelt wurde, und auf beide Elemente wird im ersten angefochtenen Beschluss auch eingegangen. Darüber hinaus wird im ersten angefochtenen Beschluss auf das verwiesen, das aus dem Konsultieren der Datenbank DIMONA am 5. März 2013 hervorgegangen ist. Dass die antragstellende Partei jetzt ihrem Antrag, außer einigen Unterlagen, die bereits vorher vorgelegt waren, auch welchen neuen Unterlagen beifügt, kann den ersten angefochtenen Beschluss nicht beeinträchtigen, weil diese neuen Unterlagen sowieso zu spät eingereicht wurden und der Beauftragte des Staatssekretärs im Zeitpunkt des Fassens des ersten angefochtenen Beschlusses keine Kenntnis davon hatte. So wie die antragstellende Partei auch selbst angibt, kann auch der Rat diese verschiedenen Unterlagen nicht beurteilen und seine Beurteilung an die Stelle dieser des Beauftragten des Staatssekretärs setzen.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei im ersten Teil ihres einzigen Grundes keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu dem ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass die Aufenthaltsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, Artikel 62 des Ausländergesetzes und die „*die allgemeinen Rechtsprinzipien* (…) *der Vorsicht und der*

Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen“ verstoßen wurde.

Die antragstellende Partei führt im zweiten Teil ihres einzigen Grundes an, dass Artikel 8 des EMRK nicht berücksichtigt worden sei und dass dieser Artikel in vorliegendem Fall anwendbar sei. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich auf eine theoretische Darlegung beschränkt, in der sie auf Rechtsprechung vom EGMR und vom Staatsrat verweist und ferner angibt, dass sie der Auffassung sei, ihre Argumentation sei stichhaltig. Sie versäumt aber im Ganzen irgendwelche konkrete Argumentation darzulegen und also in irgendeiner Weise konkret anzugeben, auf welcher Grundlage sie der Meinung ist, dass ein Verstoß gegen vorgenannten Artikel 8 vorliegt, sodass sie solchen Verstoß also nicht plausibel macht.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

Bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses, der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei keine anderen Gründe als den bereits besprochenen einzigen Grund, nach vorne bringt, sodass auf die betreffende Diskussion oben verwiesen werden kann.

3. Kurze Verhandlung

Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am einundzwanzigsten Februar zweitausendvierzehn verkündet von:

Frau C. BAMPS, ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier, Der Präsident,

M. DENYS C. BAMPS